



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

1. des
2. der
3. des
4. der
5. des
6. des

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1-6: Rechtsanwältin Shabana Khan, O7, 24,
68161 Mannheim,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

wegen Flüchtlingsrechts (Afghanistan)

hat die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. August 2018 durch

Richter am Amtsgericht Dr. Lauer als Berichterstatter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 4 bis 6 der Bescheide vom 8. März bzw. 29. Mai 2017 verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Falle der Kläger im Hinblick auf Afghanistan vorliegen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der andere Teil vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Kläger begehren mit ihrer Klage die Feststellung von Abschiebungsverboten.

Der Kläger sind afghanische Staatsangehörige, vom Volk der Hazara und ismailitischen bzw. schiitischen Glaubens. Die Kläger reisten nach eigenen Angaben am 4. Dezember 2015 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten dort am 19. Oktober 2016 einen Asylantrag.

Im Rahmen der persönlichen Anhörung am 20. Dezember 2016 gaben die Kläger Z.1 und 2 folgendes an:

Der Kläger Z. 1 erklärte, dass er in seiner Heimat das Abitur bestanden und später bei einer Bank gearbeitet sowie ein Hotel betrieben habe. Probleme mit staatlichen Behörden oder der Polizei habe er nicht gehabt. Sein Vater sei aber Kommandant in der Gegend gewesen, in der sie gelebt haben. Als die Taliban an die Macht gekommen seien, seien sie nach Pakistan geflohen. Erst nach der Präsidentschaft von Hamid Karzai seien sie zurückgekehrt. Am [REDACTED] 2010 sei der Vater des Klägers Z.1 aber ermordet worden. Sie seien dann auch zu den Behörden gegangen und hätten mitgeteilt, dass der Täter vermutlich aus den Kreisen der Taliban oder derer Kommandanten stamme. Als sie kurz vor ihrer Ausreise bei einer

Hochzeitgesellschaft gewesen seien, habe er unbedacht in einem Gespräch gesagt, dass der Talibankommandant Kake der Täter gewesen sei. Einer seiner Gesprächspartner habe dann diesen Kommandanten angerufen. Tags darauf habe dann der Kommandant selbst beim Kläger angerufen und ihn bedroht, dass er ihn und all seine Familienmitglieder finden und töten werde. Einen Tag später habe jemand anderes angerufen, welcher sich nicht vorgestellt habe. Als er darauf zu einem Abgeordneten in seinen Bezirk gegangen sei und gegenüber diesem wie auch dem Bezirksbürgermeister des Distriktes von den Bedrohungen erzählt habe, sei ihm bedeutet worden, dass man ihm nicht helfen könne. Bei einer Rückkehr nach Afghanistan würde er umgebracht. Auch sein Schwager, mit dem er ein Hotel betrieben habe, sei ermordet worden.

Die Klägerin Z. 2 erklärt, dass auch sie das Abitur in Afghanistan gemacht und anschließend als Hausfrau gearbeitet habe. Auch sie habe keine Probleme mit der Polizei oder staatlichen Stellen gehabt. Ihr Leben, wie auch das ihrer Kinder, sei in Afghanistan aber in Gefahr. Ihr Vater habe sich für das Provinzparlament in Baghlan aufstellen lassen. Dies sei im Jahr 2014 gewesen. Am [REDACTED] 2014 sei er dann von den Taliban umgebracht worden, weil diese nicht gewollt hätten, dass ein Mitglied der Volksgruppe der Hazara eine derartige Position erhalte. Darauf seien ihr Mann und ihre zwei Onkel zur Polizei gegangen und hätten Anzeige erstattet. Diese hätten jedoch nichts unternommen, da die Polizei mit den Taliban zusammenarbeite. Die Familie habe anhand der Einzelverbindungs nachweise festgestellt, dass der Vater von den Taliban ermordet wurde. Im weiteren Verlauf gibt die Klägerin an, dass sie doch zwei der Mörder gefunden hätten, welche verhaftet worden seien. Im Anschluss seien sie bedroht worden, es seien sogar Menschen zu ihnen nach Hause gekommen, die hinter der Türe laut geschrien hätten. Daraufhin haben ihr Mann und ihr Onkel nicht mehr arbeiten gehen können, aus Angst, umgebracht zu werden. Darauf habe man entschieden, dass das Land verlassen werden müsse.

Im Rahmen der persönlichen Anhörung am 28. Dezember 2016 gab die Klägerin Z.4 folgendes an:

Sie habe keine Schule besucht und in Afghanistan als Schneiderin gearbeitet. Sechs Jahre vor ihrer Flucht hätten die Taliban ihren Mann umgebracht. Seit dieser

Zeit lebe sie in Angst. Ihr Mann habe bei der Regierung als Offizier bei der offiziellen Armee gedient. In dieser Funktion sei er zu Tode gekommen. Sie habe große Befürchtungen, dass ihren Söhnen das gleiche Schicksal zuteil werde wie ihrem Mann. Für sie alleine wäre ein Leben in Afghanistan nicht mehr möglich gewesen. Außerdem gehöre sie der Volksgruppe der Hazara an und sei aus diesem Grund besonders schutzbedürftig.

Mit Bescheid vom 8. März 2017 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bezüglich der Kläger Z. 1-3 die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziff. 1), die Asylanerkennung (Ziff. 2) sowie die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus (Ziff. 3) ab, stellte fest, Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG lägen nicht vor (Ziff. 4), drohte den Klägern die Abschiebung nach Afghanistan an (Ziff. 5) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziff. 6). Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft lägen nicht vor. Die Kläger hätten keine Tatsachen vorgetragen, aus denen sich eine Verfolgung oder die Gefahr eines ernsthaften Schadens ableiten ließe. Insgesamt sei der Sachvortrag als konstruiert einzuschätzen. Der zeitliche Ablauf der Ereignisse sei widersprüchlich und unklar. So will der Kläger Z. 1 zweimal nach einer Hochzeitsfeier telefonisch bedroht worden sein, könne sich aber nicht an das konkrete Datum erinnern. Auch lasse sich nicht nachvollziehen, warum der besagte Kommandant vier Jahre nach dem eigentlichen Ereignis ein Interesse an einer Bedrohung haben könne. Dem Vorbringen der Klägerin Z. 2, sie sei durch die Taliban, die bereits ihren Vater getötet hätten, bedroht wurde, könne ebenfalls nicht gefolgt werden. Zum einen widerspreche sie sich selbst, da sie zuerst angebe, die zuständige Polizei habe nichts unternommen und würde mit den Taliban zusammenarbeiten. Im weiteren Verlauf der Anhörung gebe sie aber an, die mutmaßlichen Täter seien verhaftet worden. Zum anderen habe sie selbst keine konkreten Bedrohungen gegen sich selbst schildern können. Vor diesem Hintergrund sei der Vortrag der Kläger insgesamt als nicht glaubhaft zu qualifizieren. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus lägen ebenfalls nicht vor. Abschiebungsverbote lägen – auch unter Berücksichtigung der individuellen Umstände der Kläger – nicht vor. Denn die Familie verfüge über weitere Angehörige und besitze ein Hotel in der Provinz.

Mit Bescheid vom 29. Mai 2017 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bezüglich der Kläger Z. 4 - 6 die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziff. 1), die Asylanererkennung (Ziff. 2) sowie die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus (Ziff. 3) ab, stellte fest, Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG lägen nicht vor (Ziff. 4), drohte den Klägern die Abschiebung nach Afghanistan an (Ziff. 5) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziff. 6). Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft lägen nicht vor. Aus dem Vortrag der Klägerin Z. 4 ergäben sich keine Hinweise einer Verfolgungshandlung gemäß § 3 AsylG. Die Kläger hätten keine Verfolgung erlitten, auch sei aufgrund ihres Vortrages nicht davon auszugehen, dass ihnen bei einer Rückkehr eine individuelle Verfolgung drohe. Auch aus der Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Hazara folge nicht die Gefahr einer Verfolgung. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus lägen ebenfalls nicht vor. Abschiebungsverbote lägen – auch unter Berücksichtigung der individuellen Umstände der Kläger – nicht vor. Die Kläger könnten noch auf ein vorhandenes und intaktes familiäres Netzwerk zurückgreifen. Auch habe die Klägerin Z. 4 nicht vorgetragen, dass sie in den vergangenen Jahren nach dem Tod ihres Ehegatten wirtschaftliche Probleme gehabt habe. Denn sie habe als Schneiderin gearbeitet. Sofern die Klägerin Z. 4 vortrage, dass Sie an Diabetes und einer Herzinsuffizienz leide, könne eine diesbezügliche Behandlung in Afghanistan erfolgen.

Mit der am 16. März 2017 bzw. 9. Juni 2017 erhobenen Klage verfolgen die Kläger ihr Begehren im Hinblick auf die Feststellung von Abschiebungsverböten weiter. Zur Begründung wiederholen die Kläger Z. 1 und 2 im Wesentlichen ihr Vorbringen aus der Anhörung beim Bundesamt. Die Tatsache, dass der Kläger Z. 1 sich nicht an das genaue Datum der Hochzeit erinnern könne, begründe nicht, weshalb dessen Vortrag als unglaubhaft zu bewerten wäre. Inländische Fluchtalternativen innerhalb Afghanistans hätten die Kläger nicht. Der Kläger Z. 1 haben des Weiteren keine Verwandten mehr in Afghanistan, die ihn oder seine Familie finanziell unterstützen könnten. Zur Familie der Klägerin Z. 2 bestehe seit einem Übergriff der Taliban auf das Heimatdorf der Kläger auch kein Kontakt mehr. Auch sei bei einem so geringen Bildungsstand wie dem des Klägers Z. 1 davon auszugehen, dass dieser nicht in der Lage sein werde, ein existenzsicherndes Einkommen für sich und seine Familie

erzielen zu können. Auch wisse der Kläger nicht, wie es um das Hotel stehe, welches er ursprünglich gemeinsam mit seinem Schwiegervater geleitet habe. Die Klägerin Z. 4 ergänzt, dass ihre Kinder bereits von den Taliban angesprochen worden seien, um für diese zu kämpfen oder sogar Selbstmordanschläge zu vergüten. Außerdem sei es ihr als alleinerziehende Frau mit Kindern im jugendlichen Alter zunehmend unsicher geworden worden. Hinzu käme, dass sie über keine berufliche Ausbildung verfüge und sich deshalb weder für sich noch ihre Familie eine ausreichende Lebensgrundlage schaffen könne. Für ihre Ausreise habe sie sämtliche Ersparnisse aufbrauchen müssen. Der Großteil der Großfamilie sei ebenfalls ausgereist, sodass eine Unterstützung nicht möglich sei. Auch eine Unterstützung durch weitere Verwandte sei nicht möglich. Zwar lebten noch ein Bruder und zwei Schwestern in Afghanistan, zu diesen bestehe aber kein guter Kontakt. Auch befinde sich die Klägerin einem schlechten gesundheitlichen Zustand. So leide sie an einem chronischen Schmerzsyndrom bei chronisch degenerative Erkrankung der Lendenwirbelsäule mit Bandscheibenschäden. Weiterhin beklage sie eine beidseitige Gonarthrose, ein Motorenmanschettensyndrom der rechten Schulter und weitere Arthroseerscheinungen. Ferner leide sie unter Diabetes mellitus Typ II, einer Hypothyreose und einer exokrinen Pankreasinsuffizienz.

Die Kläger beantragen,

festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG hinsichtlich aller Kläger vorliegen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid Bezug.

Die Parteien haben ihr Einverständnis mit der Entscheidung durch den Vorsitzenden bzw. den Berichterstatter oder die Berichterstatterin erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Beteiligten gewechselten Schriftsätze und die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Akten und Unterlagen verwiesen. Ferner wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Berichterstatter konnte mit Einverständnis der Beteiligten gemäß § 87a Abs. 2 und Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – trotz Ausbleiben der Beklagten bzw. eines Vertreters der Beklagten in der mündlichen Verhandlung verhandeln und entscheiden, da die Beklagte in der Ladung zum Termin auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist, § 102 Abs. 2 VwGO.

Die zulässige Klage hat Erfolg. Die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz – AufenthG – liegen vor (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Aus diesem Grund sind die die Ausreiseaufforderung und die Abschiebungsandrohung ebenfalls aufzuheben.

Die Kläger haben einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Danach soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Zwar sind Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt sind, im Rahmen des § 60a AufenthG zu berücksichtigen. Bei diesen der Bevölkerung allgemein drohenden Gefahren gilt der Vorrang einer politischen Leitentscheidung im Wege einer generellen Aussetzung der Abschiebung. Die Sperrwirkung des § 60a AufenthG ist allerdings im Wege der verfassungskonformen Auslegung dann einzuschränken, wenn der Ausländer bei einer Rückkehr in sein Heimatland eine extreme Gefahrenlage dergestalt zu gewärtigen hätte, dass er gleichsam sehenden Auges den sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgesetzt sein würde und die obersten Landesbehörden von der nach § 60a AufenthG bestehenden Ermächtigung, die Abschiebung auszusetzen, keinen Gebrauch gemacht haben.

Die extremen Gefahren müssen dem Ausländer mit hoher Wahrscheinlichkeit drohen und sich alsbald nach der Rückkehr realisieren. Dies bedeutet nicht, dass im Falle der Abschiebung der Tod oder schwerste Verletzungen sofort, gewissermaßen noch am Tag der Abschiebung, eintreten müssen. Vielmehr besteht eine extreme Gefahrenlage auch dann, wenn der Ausländer mangels jeglicher Lebensgrundlage dem baldigen sicheren Hungertod ausgeliefert sein würde (BVerwG, Urteil vom 29. September 2011 – 10 C 24.10 –, juris).

Bei den Klägern liegt ein entsprechend hohes Gefährdungsniveau vor. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Afghanistan von einer problematischen wirtschaftlichen Situation geprägt ist, die zu einer schwierigen Versorgungslage führt. Es ist eines der ärmsten Länder der Welt. Die verbreitete Armut führt landesweit nach wie vor vielfach zu Mangelernährung. Staatliche soziale Sicherungssysteme existieren praktisch nicht. Erwerbsmöglichkeiten sind nur eingeschränkt vorhanden und die Arbeitslosenrate ist hoch (vgl. OVG RP, Urteil vom 21. März 2012, a.a.O., juris Rn. 64; vgl. zu den derzeit in Afghanistan herrschenden Rahmenbedingungen etwa: Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Afghanistan vom 31. Mai 2018). Bei Familien mit minderjährigen Kindern ist die Frage der Existenzsicherung allein durch Erwerbstätigkeit des Familienoberhauptes – im Gegensatz zu alleinstehenden leistungsfähigen Männern und verheirateten Paaren im berufsfähigen Alter ohne spezifische Einschränkungen – besonders streng zu prüfen (vgl. BayVGh, Urteil vom 23. März 2017 – 13a B 17.30030 – AuAS 2017, 175 und juris Rn. 16). So führt der UNHCR in den Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 19. April 2016 zu den – bei Vorliegen einer Vorverfolgung relevanten – Anforderungen an eine interne Schutzalternative an, dass diese nur dann als zumutbar angesehen werden könne, wenn die Person Zugang zu einer Unterkunft, zu wesentlichen Diensten wie sanitärer Infrastruktur, Gesundheitsversorgung und Bildung habe und zudem Erwerbsmöglichkeiten angeboten würden. Darüber hinaus sei eine interne Schutzalternative nur dann zumutbar, wenn die (erweiterte) Familie oder die ethnische Gemeinschaft der Person willens und in der Lage sei, diese in der Praxis tatsächlich zu unterstützen. Eine Ausnahme hiervon gelte nur bei dem schon angesprochenen Personenkreis der alleinstehenden leistungsfähigen Männer und verheirateten Paare im berufsfähigen Alter. Ausweislich der Anmerkungen des UNHCR zur Situation in

Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministeriums des Innern vom Dezember 2016 ist zudem ein starker Druck durch die kurzfristige Rückkehr von Flüchtlingen aus Pakistan entstanden, die mit dem Rückgang der wirtschaftlichen Entwicklung in Kabul als Folge des massiven Abzugs internationaler Streitkräfte im Jahr 2014 einhergehe (vgl. OVG RP, Beschluss vom 29. August 2017 – 8 A 10982/17.OVG –). Ob eine Familie mit minderjährigen Kindern bei einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Gefahr läuft, ihre Existenz nicht sichern zu können, lässt sich lediglich bezogen auf den jeweiligen Einzelfall beantworten.

Dies vorausgeschickt ist im Falle der Kläger davon auszugehen, dass die Anforderungen an das Vorliegen einer extremen Gefahrenlage bei einer Rückkehr nach Afghanistan unter den dargestellten dort herrschenden Rahmenbedingungen erfüllt sind. Den Klägern wird es mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nicht gelingen, das für sie erforderliche Existenzminimum zu gewährleisten, sodass sie zeitnah in Lebensgefahr geraten würden. Der Kläger Z. 1 würde nicht alleine, sondern mit seiner Ehefrau und seinem minderjährigen Sohn, welcher gerade einmal drei Jahre alt ist, in sein Heimatland zurückkehren. Dieser Sohn bedürfte der uneingeschränkten Betreuung durch die Klägerin Z. 2, die schon allein deshalb ihrerseits keiner Erwerbstätigkeit nachgehen könnte. Darüber hinaus ist sie gesundheitlich eingeschränkt. Selbst wenn das vorgelegte ärztliche Attest von Frauenärztin vom 1. August 2018 insoweit den gesetzlichen Anforderungen des § 60 a Abs. 2c und 2d AufenthaltsgG vorliegend nicht genügt, stellt der Umstand, dass die Klägerin Z. 2 gesundheitlich beeinträchtigt ist, ein weiteres Hindernis bei der Erwirtschaftung des nötigen Existenzminimums für die Kläger Z. 1-3 dar. Es ist nicht zu erwarten, dass der Kläger als einzige erwachsene männliche Person seiner Familie ein Auskommen erwirtschaften könnte. Auch verfügen die Kläger nach ihren eigenen glaubhaften Einlassungen in der mündlichen Verhandlung über keinerlei Vermögen mehr in Afghanistan. Auch hat die Kernfamilie der Kläger Afghanistan mittlerweile verlassen.

Hinsichtlich der Kläger Z. 4-6 ist folgendes festzuhalten:

Bei der Klägerin Z. 4 handelt es sich um eine mittlerweile 69-jährige ältere Dame, welche bereits im Hinblick auf ihr Alter (und ihr Geschlecht) keinerlei

Erwerbstätigkeit nachgehen kann. Die Klägerin Z. 6 ist noch minderjährig, im Übrigen ist nicht davon auszugehen, dass auch für den Fall ihrer Volljährigkeit die Klägerin die Möglichkeit hätte, in Afghanistan ohne familiäre Unterstützung bzw. Vermittlung einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, die nicht nur ihr eigenes Existenzminimum, sondern auch das der Kläger Z. 4 und 5 nachhaltig sichern könnte. Damit bliebe einzig und allein der Kläger Z. 5, der mittlerweile volljährig geworden ist. Dieser ist voll belastbar und arbeitsfähig. Er müsste jedoch wie geschildert nicht nur den Unterhalt für sich selbst, sondern auch für seine minderjährige Schwester und seine hochbetagte Mutter erwirtschaften. Dies ist im Hinblick auf die vorliegenden Erkenntnismittel für eine Person wie den Kläger Z. 6, welcher Afghanistan vor nunmehr fast drei Jahren verlassen hat und über keine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt, zur Überzeugung des Gerichts nicht mit der hinreichenden Wahrscheinlichkeit möglich.

Darüber hinaus ist auf folgendes hinzuweisen:

Die Klägerin Z. 4 ist nicht nur aus Altersgründen nicht in der Lage, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Vielmehr ist sie auch gesundheitlich sehr angeschlagen. Ausweislich der vorgelegten Atteste vom 12. März 2018 und 13. März 2018 leidet die Klägerin etwa unter einem chronischen Schmerzsyndrom bei chronisch degenerativer Erkrankung der Lendenwirbelsäule mit Bandscheibenschäden und Nervenwurzelreizerscheinungen, Gonarthrose beidseitig, Motorenmanschettensyndrom an der rechten Schulter und einer AC-Gelenksarthrose rechts. Außerdem leidet sie – so das Attest vom 13. März 2018 – unter einem Diabetes mellitus Typ II bei stark schwankenden Blutzuckerwerten. Zudem hat sie eine Hypothyreose, die mit Schilddrüsenhormonen eingestellt ist. Schließlich benötigt sie wegen einer exokrinen Pankreasinsuffizienz mit häufigen Diarrhoen zeitweilige Enzympräparate. In einer Gesamtschau ist das Gericht, welches die Klägerin Z. 4 auch persönlich in der mündliche Verhandlung als stark angeschlagen erlebte, davon überzeugt, dass die Klägerin intensiver Hilfe, Pflege und Betreuung durch ihre Angehörigen bedarf. Außerdem benötigt sie Medikamente, sodass, selbst wenn diese in Afghanistan beschafft werden könnten, die Kosten für die Sicherstellung des Lebensunterhaltes der Kläger Ziff. 4-6 noch höher wären, als wenn keinerlei gesundheitliche Beeinträchtigungen vorlägen.

Jedenfalls lägen die Kosten höher, als sie vom Kläger Z. 5 erwirtschaftet werden könnten.

Es ist somit bereits aufgrund des eben Dargelegten sowohl für die Gemeinschaft der Kläger Z. 1-3 wie auch diejenige der Kläger Z. 4-6 nicht möglich, sich das erforderliche Existenzminimum selbst zu erwirtschaften.

Darüber hinaus ist folgendes festzuhalten:

Die Kläger müssen als Gesamtfamilie betrachtet werden. Denn der Kläger Z. 1 ist der Sohn der Klägerin Z. 4. Die Familien wohnen auch in Deutschland gemeinsam und der – zur Überzeugung des Gerichts arbeitsfähige – Kläger Z. 1 kümmert sich gemeinsam mit den Klägern Z. 5 und 6 um die gebrechliche Klägerin Z. 4. Die Kläger bilden daher eine Beistandsgemeinschaft, sodass sie sowohl bei isolierter Betrachtung wie auch noch verstärkt bei gemeinschaftlicher Betrachtung jedenfalls nicht in der Lage sind, das Existenzminimum für die gesamte Familie zu erwirtschaften.

Die Kläger haben nach alledem Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Da es sich bei dem Verpflichtungsbegehren auf die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG um einen einheitlichen, nicht weiter teilbaren Streitgegenstand handelt (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2001 – 9 C 21/00 –, BVerwGE 114, 27-36 und juris Rn. 24), ist nach Feststellung des Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG eine weitere Prüfung des § 60 Abs. 5 AufenthG entbehrlich.

In der Folge kann die unter Ziff. 5 der Bescheide getroffene Ausreiseaufforderung nebst Abschiebungsandrohung gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AsylG keinen Bestand haben. Zudem ist mit der Aufhebung der Abschiebungsandrohung auch die Grundlage für die unter Ziff. 6 der Bescheide ausgesprochene Befristung entfallen, vgl. § 11 Abs. 2 S. 4 AufenthG. Sie ist ebenfalls aufzuheben, um den Rechtsschein eines bestehenden Einreise- bzw. Aufenthaltsverbotes zu beseitigen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der Kosten findet ihrer Rechtsgrundlage in §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung – ZPO –.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) vom 10. Juli 2015 (GVBl. S. 175) zu übermitteln ist. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die **Gründe**, aus denen die Berufung zuzulassen ist, **darzulegen**. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Dr. Lauer



Beglaubigt

Sandra Schmitt, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle